



VEREINSSATZUNG

Vom 02. Oktober 2003

mit Änderungen vom 17. April 2004

mit Änderungen vom 15. April 2005

mit Änderungen vom 19. Mai 2006

mit Änderungen vom 09. Juni 2007

mit Änderungen vom 12. April 2008

mit Änderungen vom 23. April 2010

mit Änderungen vom 29. April 2011

→
Elm

Inhalt

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr3
§ 2 Zweck.....3
§ 3 Mittelverwendung3
§ 4 Mitgliedschaft4
§ 5 Mitgliedsbeiträge4
§ 6 Stimmrecht und Wahlrecht4
§ 7 Beendigung der ordentlichen Mitgliedschaft4
§ 8 Organe des Vereins5
§ 9 Vorstand.....5
§ 10 Aufgaben und Zuständigkeiten des Vorstands6
§ 11 Wahl des Vorstandes6
§ 12 Vorstandssitzungen.....6
§ 13 Mitgliederversammlung7
§ 14 Kuratorium8
§ 15 Förderkreis.....8
§ 16 Kassenprüfer.....8
§ 17 Auflösung des Vereins8

Elu

§ 1**Name, Sitz und Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein trägt den Namen „IT members forum“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach Eintragung ist der Zusatz „e. V.“ dem Namen hinzuzufügen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Ohlsbach/ Baden-Württemberg
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr und beginnt mit dem 02. Oktober 2003.

§ 2**Zweck**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Volks- und Berufsbildung sowie die Förderung des Allgemeinwissens zu anwendungsgerechten, strukturierten und gesamtheitlichen Denkweisen im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologie sowie den IT-Infrastrukturen als auch die körperlichen und geistigen Gesunderhaltung Ihrer Mitglieder.
- (3) Der Satzungszweck mit dem Ziel der Anwendung, Umsetzung und Verbreitung von Informations- und Telekommunikationsstrukturen wird verwirklicht insbesondere durch:
 - Informations-, Schulungs- Weiterbildungs-, Qualifizierungs-, und Zertifizierungsmaßnahmen,
 - Organisation von Informations-, Diskussions- und Seminarveranstaltungen,
 - Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen und Forschungsvorhaben,
 - Förderung und Durchführung von qualitativen und quantitativen Studien,
 - Publikationen im wirtschaftlichen, publizistischen und politischen Raum sowie jedweder sonstiger Art, insbesondere im Online-Bereich (Artikel, Broschüren, Dokumentationen, Bücher, Informationssammlungen),
 - Aufbau eines Archivs für seine Mitglieder.
 - Ausübung, die Pflege und die Förderung sportlicher Aktivitäten zur körperlichen und geistigen Gesunderhaltung. Hierzu gehört auch die Pflege von Musik und Wandern und die Durchführung sportlicher Veranstaltungen.
- (4) Der Zweck wird durch den Einsatz von qualifizierten Fachkräften sicher gestellt.
- (5) Zur Erreichung des Zweckes darf sich der Verein auch an Gesellschaften beteiligen. Die Zustimmung erteilt die Mitgliederversammlung durch $\frac{3}{4}$ der anwesenden berechtigten Stimmen.

§ 3**Mittelverwendung**

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Ordentliche Mitgliedschaft

- (1) Ordentliche Mitglied des Vereins können natürliche Personen werden, die durch ihre Tätigkeit ein aktives Interesse an der Förderung des Vereinszwecks haben.
- (2) Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s. Stimmberechtigt sind Mitglieder in Versammlungen erst ab Volljährigkeit.
- (3) Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
- (4) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Aufnahmebeschluss durch den Vorstand.
- (5)

§ 5

Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern sind Beiträge zu entrichten, deren Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung festgelegt werden.
- (2) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- (3) In Härtefällen entscheidet der Vorstand auf schriftlichen Antrag des betroffenen Mitgliedes.

§ 6

Stimmrecht und Wahlrecht

- (1) Alle ordentlichen Mitglieder können durch schriftliche Erklärung und durch aktive Präsenz sowie nach Antrag beim Vorstand durch fernmündliche Teilnahme oder via Internet in den Mitgliederversammlungen das aktive Stimm- und Wahlrecht ausüben.
- (2) Die ordentliche Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich.

§ 7

Beendigung der ordentlichen Mitgliedschaft

- (1) Ordentliche Mitgliedschaft endet:
- durch Tod, aber jedoch immer bei Verlust der Rechtsfähigkeit,
 - durch freiwilligen Austritt, der nur schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden kann. Er ist zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung der Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig;
 - durch förmliche Ausschließung. Der erweiterte Vorstand kann ein Mitglied, das in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstößt oder dem Verein einen Schaden zufügt, aus dem Verein ausschließen. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Beachtung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur persönlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu geben.
 - durch Ausschließung mangels Interesse, die durch Beschluss des erweiterten Vorstands ausgesprochen werden kann, wenn ohne besondere Rechtfertigung trotz zweimaliger Mahnung die Beiträge nicht entrichtet worden sind. Die Streichung darf erst erfolgen, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens

drei Monate vergangen sind und der Beitragsrückstand nicht beglichen ist. Über die Streichung aus der Mitgliederliste ist das Mitglied zu informieren.

- (2) Gegen den Ausschluss kann das ausgeschlossene Mitglied innerhalb eines Monats Beschwerde einlegen, über die bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung entschieden wird. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft.
- (3) Der Ausschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.
- (4) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf bestehende Forderungen.

§ 8 Organe des Vereins

- (1) Vereinsorgane sind Vorstand, erweiterter Vorstand und die Mitgliederversammlung.
- (2) Als ständige Ausschüsse kann der Vorstand ein Kuratorium und einen Förderkreis bestimmen.
- (3) Der Vorstand kann weitere Ausschüsse bilden. In diesem Beschluss ist festzulegen, welche Aufgaben der Ausschuss übernehmen sowie welche Rechte und Pflichten er haben soll.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden. Der stellvertretende Vorsitzende übernimmt auch die Funktion des Kassenwarts. Im Falle, dass der Stellvertreter die Funktion des Kassenwartes nicht übernimmt, übernimmt der Vorsitzende den Kassenwart. Übernimmt weder der stellvertretende Vorsitzende noch der Vorsitzende den Kassenwart, dann kann der Vorstand einstimmig ein Mitglied als Kassenwart benennen. Das zum Kassenwart bestimmte Mitglied ist somit auch Mitglied des erweiterten Vorstandes (§9 Abs. 4).
- (2) Der Verein wird jeweils durch zwei vertretungsberechtigte Mitglieder des Vorstandes vertreten.
- (3) Die Vertretungsmacht des Vorstands ist in der Weise beschränkt, dass er bei Rechtsgeschäften von mehr als Euro 5.000,- (in Worten fünftausend) sowie jeglicher Art von Grundstücksgeschäften verpflichtet ist, die Zustimmung des erweiterten Vorstandes einzuholen.
- (4) Der erweiterte Vorstand besteht aus
 - Mitgliedern des Vorstandes (§9 Abs. 1)
 - dem Schriftführer,
 - und weitere vom Vorstand benannte Mitglieder.
- (5) –entfällt!

§ 10**Aufgaben und Zuständigkeiten des Vorstands**

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderem Organ durch Satzung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere Führung der laufenden Geschäfte:
 - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlungen sowie Aufstellung der Tagesordnung
 - Einberufung der Mitgliederversammlung
 - Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - Vorbereitung eines etwaigen Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung von Jahresberichten, Vorlage der Jahresplanung,
 - Beschlussfassung über Aufnahmeanträge und Ausschlussverfahren von Mitgliedern
- (2) Der Vorstand wird ermächtigt, einen hauptamtlichen Geschäftsführer für den Verein einzustellen. Dieser leitet in Absprache mit dem Vorstand die Geschäfte des Vereins.
- (3) Dem Geschäftsführer darf Vollmacht zur rechtsgeschäftlichen Vertretung des Vereins erteilt werden.

§ 11**Wahl des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 30 Monaten gewählt. Eine kurze Amtszeit kann durch die Mitgliederversammlung festgelegt werden. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Vorstandsmitglieder können nur die Gründungsmitglieder sein. In dem Fall, dass kein Gründungsmitglied für den Vorstand zur Wahl zur Verfügung steht, dann kann auch ein ordentliches Mitglied Vorstandsmitglied werden.
- (3) Ein Vorstandsmitglied bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt.
- (4) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann sich der erweiterte Vorstand durch ein Ersatz-Vorstandsmitglied aus dem Kreise der Mitglieder (§11Abs.2) durch Vorstandsbeschluss bis zur nächsten Mitgliederversammlung ergänzen.
- (5) Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstandsmitglied.

§ 12**Vorstandssitzungen**

- (1) Der Vorstand und der erweiterte Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom 1. oder 2. Vorsitzenden mindestens einmal jährlich einberufen werden. Wenn alle Vorstandsmitglieder damit einverstanden sind, dann können auch Beschlüsse per Umlauf, fern-mündlich, schriftlich oder textlich gefaßt werden. Die Einladung ergeht mit einer Frist von mindestens einer Woche.
- (2) Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht notwendig.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 seiner Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 seiner Mitglieder und der erste und zweite Vorstand an der Beschlussfassung teilnehmen.

- (4) Der Vorstand und erweiterte Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit; jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden (2. Vorsitzenden).
- (5) Über Beschlüsse und Sitzungen des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes ist jeweils eine Niederschrift zu fertigen.

§ 13 Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied, wenn es nicht Gründungsmitglied ist, eine Stimme.
- (2) Den Gründungsmitgliedern steht ein Pluralwahlrecht zu. Diese Mitglieder verfügen über jeweils 5 Stimmen, solange sie ordentliche Mitglieder sind. Das Pluralwahlrecht verfällt nach dem Ausscheiden. Bei einem erneuten Eintritt hat das Gründungsmitglied nur noch eine Stimme.
- (3) Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens ein Drittel der Mitglieder oder 30 Stimmen (Pluralwahlrecht) plus Vorstand an der Beschlussfassung teilnehmen. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, dann kann die Mitgliederversammlung erneut und zeitlich unmittelbar darauf, auch am selben Tag, einberufen werden; sie ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Einladung kann vorsorglich erfolgen und muss den Hinweis auf die unbedingte Beschlussfähigkeit enthalten.
- (5) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
- (6) Beschlüsse zu Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks sowie Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder (BGB §33).
- (7) Über die Art der Abstimmung entscheidet der Vorstand.
- (8) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist alljährlich möglichst im ersten Kalenderhalbjahr abzuhalten. Sie beschließt insbesondere über:
 - Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands,
 - Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über eine Vereinsauflösung,
 - Festlegung der Höhe und Fälligkeit von Mitgliedsbeiträgen;
 - die Auflösung des Vereins und die Verwendung seines Vermögens.
- (9) – entfällt!
- (10) Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung durch E-Mail Versand unter Angabe der Tagesordnung ein. Die Einladung ergeht jeweils an die letzte dem Vorstand bekannte E-Mail Adresse des Mitglieds und muss mindestens drei Wochen vor der Versammlung versandt werden. Zusätzlich wird der Termin auf der Homepage veröffentlicht. Auf Antrag des Mitgliedes kann auch der Versand per Post erfolgen, die zusätzlichen Kosten sind gesondert vom Mitglied zu begleichen. Der Vorstand bestimmt die Tagesordnung; jedes Mitglied kann ihre Ergänzung bis spätestens eine Woche vor der Verhandlung beantragen.
- (11) Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Diese Niederschrift wird auf der Homepage

innerhalb von 6 Wochen zugänglich sein; Einwendungen können nur innerhalb eines Monats, nachdem die Niederschrift zugänglich gemacht worden ist, erhoben werden.

- (12) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn mindestens 20% der Mitglieder dies unter Angabe des Grundes und des Zwecks schriftlich gegenüber dem Vorstand verlangen. Kommt der Vorstand einem solchen Verlangen nicht nach, können diese Mitglieder die Mitgliederversammlung selbst einberufen. Hierzu ist eine Ermächtigung des Vereinsregistergerichts erforderlich.
- (13) Das ordentliche Mitglied zählt als anwesend im Sinne §13 Abs. 4, wenn es seine Stimme entsprechend §6 Abs. 1 abgibt.

§ 14 Kuratorium

- (1) Der Vorstand kann zur Unterstützung des Vereins ein Kuratorium aus bedeutenden Personen aus Wirtschaft, Politik, Medien und Wissenschaft berufen.
- (2) Das Kuratorium berät den Vorstand bei der strategischen Entwicklung des Vereins sowie in fallweise vom Vorstand vorgebrachten Angelegenheiten.
- (3) Das Kuratorium kann sich mit Zustimmung des Vorstands eine Geschäftsordnung geben.

§ 15 Förderkreis

- (1) Der Förderkreis besteht aus natürlichen Personen, juristischen Personen, Unternehmen und Institutionen, die den Verein mit Geldmitteln, bzw. geldwerten Sach- und Dienstleistungen bei der Vereinsarbeit insgesamt und einzelnen Projekten unterstützen.
- (2) Über die Aufnahme von Mitgliedern in den Förderkreis entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit hat der Kassenwart 2 Stimmen.
- (3) --
- (4) Mitglieder des Förderkreises sind keine Mitglieder im Sinne §4 und müssen nicht zur Mitgliederversammlung eingeladen werden noch haben Sie ein Stimmrecht.

§ 16 Kassenprüfer

- (1) Die von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählten zwei Prüfer überprüfen die Kassengeschäfte des Vereins auf rechnerische Richtigkeit.
- (2) Die Kassenprüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben.
- (3) Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen; über das Ergebnis ist in der Jahreshauptversammlung zu berichten.
- (4) Kassenprüfer dürfen keine Vorstandsmitglieder sein.

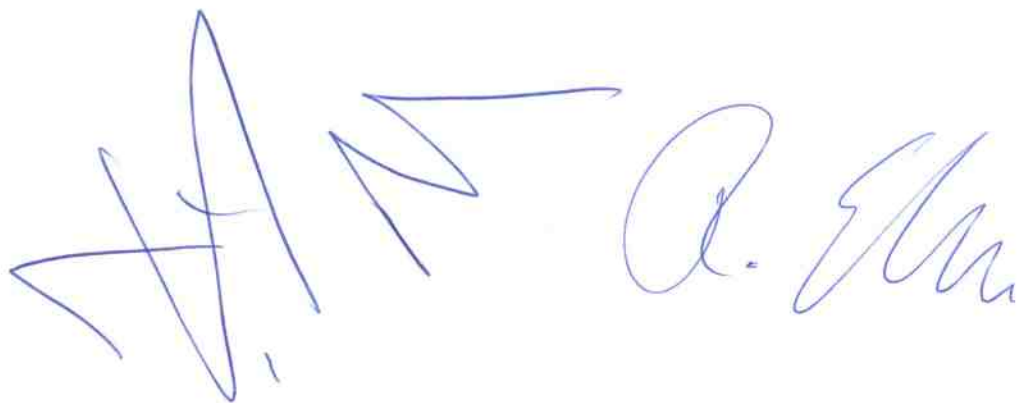
§ 17 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitgliedern herbeizuführen, vorausgesetzt, mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder ist anwesend.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung der allgemeinen Vereinszwecke nach § 2 Abs 2.

Mit dem Auflösungsbeschluss entscheidet die Mitgliederversammlung gemäß § 45 Abs 2 Satz 1 BGB darüber welcher Person oder Körperschaft, im Rahmen des § 13 Abs. 1 der Satzung, das Vereinsvermögen zufallen soll.

- (3) Ist wegen Auflösung des Vereins oder Entziehung der Rechtsfähigkeit die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich, so sind die zu diesem Zeitpunkt im Amt befindlichen Vereinsvorsitzenden die Liquidatoren; es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt auf einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung über die Einsetzung eines anderen Liquidators mit 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Satzung
gemäß § 71 BGB zeichnet der Vorstand wie folgt:

The image shows two handwritten signatures in blue ink. The signature on the left is a stylized, blocky 'A' with a horizontal bar. The signature on the right is a cursive signature that appears to read 'A. Elm'.